

Rheinland-Pfalz

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
K i s s e l b a c h
Az.: 61118-HA.2.3**

**Simmern, 18.02.2010
Schlossplatz 10, 55469 Simmern
Postfach 02 25, 55462 Simmern**

**Telefon: 06761/9402 52
Telefax: 06761/9402 75**

**E-Mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de**

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2354))

Hiermit wird für die Gemarkung Kisselbach und geringfügige Teile der Gemarkungen Riegenroth und Steinbach das

vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Kisselbach

angeordnet, um Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur zu ermöglichen und durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Kisselbach

Flur	1	Flurstücke-Nrn.	4 und 5.
Flur	3	Flurstücke-Nrn.	4-13, 14/1, 14/2, 15-21, 23 und 24.
Flur	4		ganz
Flur	5	Flurstücke-Nrn.	1-3, 4/1, 4/2, 5/1, 5/2, 6/1, 6/2, 7, 8, 14-16, 21/2, 22, 23, 24, 27/1, 28-32, 33/1, 33/2, 34/1, 34/2, 34/3, 34/4, 34/5, 35/1, 35/2, 36-41, 49/20, 50/5, 53/1, 54, 55/1, 56, 57, 58, 59/1, 60-65 und 66/1.
Flur	6		ganz
Flur	7		ganz
Flur	8	Flurstücke-Nrn.	1, 2/1, 3, 4, 5/1, 6-30, 43-47, 52-55, 56/2, 56/3, 57/1, 58/1, 59-61, 62/2, 63, 64/3, 65, 66/1 und 67.
Flur	10	Flurstücke-Nrn.	1/3, 1/4, 2-13, 14/2, 14/5, 15, 16/1, 18/1, 19/1, 19/2, 20-30, 35-38, 63/2, 64/2, 65/2, 66/2, 67/5, 67/7, 68/2, 69,

71/11, 71/12, 73, 74, 75, 76, 77/1, 78/2, 79-83, 84/8, 89, 91/2 und 92.

Flur	11	ganz	
Flur	12	ganz	
Flur	13	ganz	
Flur	14	Flurstücke-Nrn.	1-28, 29/1, 29/2, 30-38, 47-51, 52/1, 53/1, 54/1, 55/3, 56/1, 56/2, 57/1, 57/2, 58/2, 58/3, 59-60, 63-80, 81/1, 82, 84 und 85.
Flur	15	Flurstück-Nr.	77.
Flur	16	Flurstücke-Nrn.	13-32, 38/7, 38/8, 42-46, 48 und 52.
Flur	17	ganz	
Flur	18	Flurstücke-Nrn.	7-9, 10/1, 10/2, 11, 12 und 19.
Flur	19	Flurstücke-Nrn.	6-8, 10-12, 14/1 und 18.
Flur	20	Flurstücke-Nrn.	1-7, 9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 10-14, 18, 29-37.
Flur	21	Flurstücke-Nrn.	1-4, 5/1, 5/2, 5/3, 5/4, 6, 7/1, 7/2, 8-10, 11/1, 11/2, 11/3, 12/1, 12/2, 14/1, 27/1, 27/2, 28-32 und 36.
Flur	22	Flurstücke-Nrn.	19-37, 38/1, 38/2, 39-72.
Flur	23	Flurstücke-Nrn.	3-9, 12 und 13.
Flur	24	ganz	
Flur	25	Flurstücke-Nrn.	4, 5 und 20.

Gemarkung Riegenroth

Flur	12	Flurstücke-Nrn.	71/1, 83 und 84.
------	----	-----------------	------------------

Gemarkung Steinbach

Flur	3	Flurstücke-Nrn.	18/6, 18/7, 79-81, 83 und 115/1.
Flur	5	Flurstück-Nr.	32.
Flur	6	Flurstück-Nr.	56.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Kisselbach”

Ihr Sitz ist in Kisselbach, Rhein-Hunsrück-Kreis

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 121 des Gesetzes vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Straße 60 – 68
55545 Bad Kreuznach

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Abteilung Landentwicklung und Bodenordnung
-Dienststz Simmern-
Schlossplatz 10
55469 Simmern

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

der **Verbandsgemeindeverwaltung, Am Markt 1, 55494 Rheinböllen,**

den **Ortsbürgermeistern der Ortsgemeinden**

Kisselbach: Herrn Heinz Ludwig Kub, Riegenrother Straße 12, 56291 Kisselbach

Riegenroth: Herrn Klaus Jäger, Am Südhang 35, 55469 Riegenroth und

Steinbach: Herrn Leo Lauderbach, Dorfstraße 8, 56291 Steinbach

sowie beim

DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück -Dienstsitz Simmern-

Schlossplatz 10, Zimmer-Nr. 10, 55469 Simmern

während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000 dargestellt.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von 419 ha.

Das Verfahrensgebiet umfasst die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke der Gemarkung Kisselbach mit Ausnahme der bereits arrondierten landwirtschaftlichen Flächen entlang des Steinbaches. Die Einbeziehung von geringfügigen Flächen der Gemarkungen Riegenroth und Steinbach erfolgt aus vermessungstechnischen Gründen.

Erste Informationen zur Bodenordnung erfolgten im April 2005 im Gemeinderat, im September 2005 erfolgte dann eine Bürgerversammlung zum Thema Zweitbodenordnung.

Die Ortsgemeinde Kisselbach hat im Oktober 2005 den Antrag auf Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens gestellt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden am 24. November 2009 in einer Aufklärungsversammlung in Kisselbach eingehend über das geplante vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Dienstsitz Simmern als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 FlurbG

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
 - Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens
- sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren wird gemäß § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 FlurbG angeordnet mit dem Ziel, Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, des Naturschutzes und der Landespflege, der naturnahen Entwicklung von Gewässern und der Gestaltung des Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen. Bei der projektbezogenen Untersuchung wurden agrarstrukturelle Mängel festgestellt, die die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens erfordern.

Es wurde beispielsweise festgestellt, dass die bestehende Flurverfassung im Untersuchungsgebiet mit einer durchschnittlichen Besitzstücksgröße von 1,59 ha und Schlaglängen von durchschnittlich 180 m nicht den heutigen Anforderungen eines rationellen Arbeits- und Maschineneinsatzes genügt. Die vorhandene Flurverfassung führt zu überhöhten Bewirtschaftungskosten.

Eine Stabilisierung der landwirtschaftlichen Betriebe wird nur möglich sein, wenn die Kosten der Außenwirtschaft nachhaltig gesenkt werden. Durch die Verbesserung des Wegenetzes und die Zusammenlegung der Grundstücke sollen Wirtschaftsstücke (unter Berücksichtigung von Pachtflächen) von mindestens 5 ha Größe und einer Schlaglänge von mindestens 350 m Länge entstehen. Es ist erwiesen, dass sich hierdurch die Kosten der Außenwirtschaft um bis zu 30 % reduzieren lassen.

Bei der Neugestaltung der Grundstücke werden die bestehenden Pachtverhältnisse so weit möglich beachtet. Zusätzlich wird die Bildung noch größerer Bewirtschaftungseinheiten durch langfristige Pachtverträge mit öffentlichen Mitteln gefördert. Neben der einmaligen Prämie oder der Übernahme von Beitragsleistungen haben die Verpächter den Vorteil, dass die langfristige Bewirtschaftung ihrer Grundstücke gesichert ist und damit der Wert des Grundbesitzes erhalten bleibt.

Der schnell fortschreitende Strukturwandel in der Landwirtschaft und die Zunahme umweltschonender extensiver Bewirtschaftungsweisen erfordern eine bessere Arrondierung der Wirtschaftsflächen der landwirtschaftlichen Betriebe.

Neben der Verbesserung der Agrarstruktur sollen durch das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ermöglicht werden. Zugleich können Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Gewässern unter Berücksichtigung des vorliegenden Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan bodenordnerisch unterstützt werden. Eine Verbesserung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung, die Ausweisung von Gewässerrandstreifen im Rahmen des Naheprogramm und die Umsetzung der Vorgaben der Ersatzmaßnahmen für die Windräder lassen sich durch eine ländliche Bodenordnung im Rahmen eines modernen Flächenmanagements unmittelbar umsetzen.

Der Zustand des Liegenschaftskatasters lässt eine Neuordnung des Untersuchungsgebietes durch eine Zusammenlegung und Bildung größerer Bewirtschaftungseinheiten ohne Neuvermessung zu.

Insgesamt kommt die projektbezogene Untersuchung zu dem Ergebnis, dass die Verbesserung der Agrarstruktur und die angestrebten Ziele zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes am zweckmäßigsten mit der Durchführung eines vereinfach-

ten Flurbereinigungsverfahren erreicht werden. Deshalb wurde die Entscheidung zugunsten dieser Verfahrensart nach dem Flurbereinigungsgesetz getroffen.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 FlurbG sind damit gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die Ortsgemeinde Kisselbach erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft und die erwarteten Vorteile für die Dorfentwicklung in Kisselbach ist es erforderlich, dass die mit der vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats ab der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Straße 60 – 68
55545 Bad Kreuznach

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Abteilung Landentwicklung und Bodenordnung
-Dienstszitz Simmern-
Schlossplatz 10
55469 Simmern

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,

- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

einulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der oben genannten Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag

Frowein
(Abteilungsleiter)

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Maßgebend ist die Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen.